

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 52

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverband

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Keller.

(Korr.) Durch die Anlage von Kellern im Untergeschoß eines Wohnhauses wird das Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit und Bodenluft nachhaltig verringert. Da in den Kellerräumen die Wärmeschwankungen verhältnismäßig niedrig sind, eignen sie sich gut für die Aufbewahrung von Lebens- und Genusmitteln. Je tiefer ein Keller ist, um so gleichmäßiger ist seine Temperatur. Jedoch bildet sich in tiefen Kellern Schwitzwasser, das die genannten Vorteile wieder aufhebt. Brennmaterialien dürfen nur in trockenen Kellern aufbewahrt werden. Zu große Feuchtigkeit macht den Keller als Aufbewahrungsraum für Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs ungeeignet. Das Eindringen der Erdfeuchtigkeit in den Keller wird dadurch verhindert, daß man die Außenmauern mit undurchlässigem Material verblendet. Die Beschaffenheit der Innenmauern muß geeignet sein, das sich bildende Schwitzwasser zu absorbieren. Gegen seitlich eindringendes Bodenwasser schützt man den Keller dadurch, daß man die Kellergrube $\frac{1}{2}$ m breiter macht und sie nach Fertigstellung der Mauer mit Steinbrocken und trockenem Geröll ausfüllt. Diese Hinterfüllung der Mauern ist bedenklich, wenn in dem Füllmaterial organische Stoffe enthalten sind. Die Kellerdecke wird am besten als Gewölbe hergestellt. Eisenträger sind zu umkleiden, damit sie nicht vom Schwitzwasser angegriffen werden. Als Gewölbematerial sind gebrannte Backsteine und Beton zu nennen. Auf jeden Fall hat die Kellerdecke die Aufgabe zu erfüllen, die Kellerluft am Eindringen in darüberliegende Wohnräume zu hindern. Das Kellerpflaster muß wasserdicht sein, wenn das Aufsteigen von Grundwasser zu befürchten ist. Die Abdichtung erfolgt am besten durch biegsamen Asphalt, der zwischen zwei Betonlagen eingebettet und an den Seiten bis zum höchsten Grundwasserstand aufgebogen wird. Im fertigen Beton dürfen keine Poren enthalten sein.

Dr. J. H.

Schweizerischer Gewerbeverband.

Der leitende Ausschuß hat an seiner letzten Sitzung folgende wichtige Geschäfte behandelt:

1. Es wurde beschlossen, eine Eingabe an die Kantonsregierungen zu richten, um diese aufzufordern, den Verkauf der in den kantonalen Strafanstalten von den Sträflingen hergestellten Erzeugnisse so auszugestalten, daß eine Preisunterbietung des selbständigen Handels und Gewerbes möglichst ausgeschlossen wird.

2. In der Frage der Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Schweiz. Volksbank beschließt der Ausschuß, mit dem Bundesrat weiter zu verhandeln, um eine angemessene Vertretung in der Bundesdelegation zu erhalten.

3. Die gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft des Kantons Freiburg wird vorläufig provisorisch anerkannt, da sie neu gegründet wurde und noch nicht in der Lage ist, einen Jahresbericht und eine Bilanz im Sinne der reglementarischen Bedingungen einzureichen.

4. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß in verschiedenen Fällen von Nebenbeschäftigung von Beamten und Angestellten öffentlicher Betriebe die gemachten Beschwerden nicht immer berechtigt waren, wird beschlossen, nur solche Be-



1132

P 1333-16 Q

schwerden weiter zu verfolgen, denen das nötige, einwandfreie Beweismaterial beigegeben wird.

5. Es wird beschlossen, mit den zuständigen Behörden zwecks Prüfung der Aufhebung des Lebensmittelmagazins der Schweiz. Bundesbahnen in Bellinzona in Verbindung zu treten, nachdem festgestellt werden muß, daß dieses Magazin weite Kreise der Bevölkerung im Gebiet der alten Gotthardbahn mit Waren versorgt.

6. Der leitende Ausschuß nimmt einen Bericht über die Wirtschaftskonferenz in Luzern entgegen und gibt seinem Bedauern Ausdruck, daß die Frage der Erteilung von Kompetenzen an die Berufsverbände nicht eine bessere Abklärung erfahren hat. Leider hat man sich in Luzern über die von den eidgenössischen Räten zu ergreifenden dringenden Maßnahmen, deren Verwirklichung sich im Hinblick auf die Verschärfung der Wirtschaftskrise als unbedingt erforderlich erweist, nicht ausgesprochen, eine Unterlassung, die nur schwer begriffen wird.

Ausstellungen und Messen.

XIV. Schweizer Comptoir. Der Schlußakt des XIV. Schweizer Comptoirs hat sich laut dem soeben erschienenen Bulletin Samstag den 17. Februar 1934 in Lausanne abgewickelt. Zu diesem Datum hat die Versammlung der Stammanteilbesitzer stattgefunden, die einstimmig den Geschäftsbericht und die Rechnungen des Comptoirs fürs Jahr 1933 gutgeheißen haben. Wir möchten für unsere Leser einige besonders interessante Feststellungen anführen, die die